



**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
"SCHEFFLENZTAL"**



Sitz: 74850 Schefflenz, Mittelstraße 47
Neckar-Odenwald-Kreis

Billigheim

Schefflenz

**BEKANNTMACHUNG DER
HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2014**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die
Verbandsversammlung am 02. April 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 154.150 EURO |
| davon im Verwaltungshaushalt | 154.150 EURO |
| davon im Vermögenshaushalt | 0 EURO |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen
u. Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EURO |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 EURO |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0 EURO
festgesetzt.

§ 3

Die Verwaltungskostenumlage für den anderweitig nicht gedeckten Aufwand beträgt für die
Gemeinden nach dem Verhältnis 50 : 50 (§ 9 Absatz 1 Verbandssatzung) vorläufig

- | | |
|---------------|-------------|
| 1. Billigheim | 12.050 EURO |
| 2. Schefflenz | 12.050 EURO |

Eine Investitionskostenumlage wird im Jahr 2014 nicht erhoben.

Schefflenz, den 02. April 2014


Rainer Houck
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit

von 12.05. bis 20.05......2014

(Der Haushaltsplan muss volle 7 Tage während der üblichen Sprechzeiten ausliegen)

je einschließlich am Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes im Rathaus Schefflenz, Mittelstraße 47, Bürgerbüro, während der üblichen Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt (§1 Abs. 3 DVO zur GemO) ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 08.04.14 festgestellt, dass die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und gemäß § 18 GKZ i. V.m. § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Ausgefertigt:
Schefflenz, den 28.04.14


Rainer Houck, Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Reg. Nr. 031.811